

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 4 / Soziales	54329 Konz, 06.06.2023
Status: öffentlich	Az.:	Nr.: 4S/1460/2023

Beratungsfolge:

06.07.2023 Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Konz
20.07.2023 Verbandsgemeinderat Konz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Schulstandort Wiltingen

Sachverhalt:

Neben der Verbandsgemeinde Konz, die Schulträger der Grundschule Wiltingen ist, befindet sich mit dem Landkreis Trier-Saarburg, der Schulträger der Don-Bosco-Förderschule ist, ein weiterer Schulträger vor Ort.

Auf dem Gelände des Gesamtkomplexes gibt es zahlreiche Einrichtungen (z.B. Mensa, Sportanlage, Turnhalle), die gemeinsam von beiden Schulträgern genutzt werden. Ebenso beschäftigen beide Schulträger einen gemeinsamen Hausmeister am Schulzentrum Wiltingen.

Bisher wurden Abrechnungs- und Nutzungsmodalitäten ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen beiden Schulträgern bilateral geregelt. Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung wurde nun die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung entworfen.

Insbesondere werden in dieser Vereinbarung nun die Abrechnungs- und Zuschussmodalitäten in Bezug auf das Schulzentrum schriftlich geregelt. Damit besteht auch im Hinblick auf kommunalaufsichtliche Vorgaben eine bindende Vereinbarung für beide Schulträger.

In der Vereinbarung wird unterschieden zwischen Bewirtschaftungskosten, die Verhältnis der Schülerzahlen bzw. dem tatsächlichen Verbrauch zwischen beiden Schulträgern aufgeteilt werden, und Kosten investiver Maßnahmen, an denen sich der Landkreis mit 30 % beteiligt. Ebenso zahlt der Landkreis für die Mitnutzung der Mensa und die Nutzung der Liegenschaften eine Nutzungsentschädigung.

Der Verbandsgemeinderat beschloss bereits in der Sitzung vom 30.09.2021 eine ähnliche Vereinbarung, die jedoch nochmals in Absprache mit der Kreisverwaltung überarbeitet werden musste. Die Kreisgremien werden die entsprechenden Beschlüsse bis Mitte Juli gefasst haben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufhebung des Beschlusses über die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung vom 30.09.2021 wird zugestimmt.
 2. Der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Konz und dem Landkreis Trier-Saarburg wird zugestimmt.
Wesentliche Änderungen zur Vereinbarung vom 30.09.2021 bestehen in folgenden Regelungen:
 - die nicht trennbaren Bewirtschaftungskosten werden im Verhältnis der Schülerzahlen und nicht im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ aufgeteilt,
 - die nicht trennbaren Bewirtschaftungskosten der Sportanlagen werden aufgrund der außerschulischen Nutzung im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ (Verbandsgemeinde) zu $\frac{1}{3}$ (Landkreis) und nicht im Verhältnis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ aufgeteilt.
-